

Reglement

für die

ausserordentlich Aufnahme von Personen in das Ministerium der Evangelisch-reformierten Kirche von Basel-Stadt

(vom Kirchenrat beschlossen am 16. März 1936, gestützt
auf §19, Abs. 3 der Kirchenverfassung)

I.

1. Das Recht des Kirchenrates zur Aufnahme in das Ministerium der Basler Kirche gilt zunächst Personen evangelisch-reformierten Bekenntnisses gegenüber, die noch nicht durch die Ordination in den pfarramtlichen Dienst einer evangelischen Heimatkirche aufgenommen sind.

2. Für die Aufnahme dieser Personen gelten folgende Bestimmungen:

a) Sie müssen sich bereits in einer praktischen Wirksamkeit des kirchlichen Dienstes, der Inneren Mission, der Äusseren Mission oder des theologischen Lehramtes als tüchtig erwiesen haben;

b) ihre Wirksamkeit muss in einer organischen Verbindung mit der Evangelisch-reformierte Kirche von Basel-Stadt stehen oder zu stehen im Begriffe sein;

c) ihre allgemeine und theologische Bildung muss im wesentlichen dem durch die Konkordatsexamina geforderten Bildungsstand entsprechen.

IV B 2 a

3. Damit dieser Bildungsstand garantiert sei, wird verlangt, dass sie

a) evangelisch-theologische Studien betrieben und Prüfungen bestanden haben, die den Anforderungen des Konkordates entsprechen, oder

b) ein evangelisches Missionsseminar oder eine ähnliche evangelische Schule mit Erfolg bis zum Abschluss besucht und während mindestens vier Semestern ihre Studien an einer evangelisch-theologischen Fakultät oder einer vom Konkordat anerkannten theologischen Schule ergänzt haben; in Ausnahmefällen kann der Kirchenrat die Bedingung der akademischen Semester einschränken oder ganz ausser Kraft setzen.

4. Sind diese Bedingungen erfüllt, so lässt der Kirchenrat den Bewerbern durch eine Kommission, die aus zwei Mitgliedern des Kirchenrates und dem Vertreter der Basler Kirche in der Konkordatsprüfungsbehörde besteht und vom Kirchenrat von Fall zu Fall durch andere Männer ergänzt werden kann, eine den Anforderungen des Konkordates entsprechende Prüfung abnehmen in:

- a) alttestamentlicher Wissenschaft;
- b) neutestamentlicher Wissenschaft;
- c) Kirchengeschichte;
- d) systematischer Theologie und
- e) praktischer Theologie

5. Der Kirchenrat ist befugt:

- a) die Zahl der Prüfungsfächer zu beschränken;
- b) statt der Prüfung die Vorlegung einer von der genannten Kommission zu begutachtenden theologische Arbeit zu verlangen;
- c) in Ausnahmefällen die Prüfung ohne irgendwelchen Ersatz zu erlassen.

IV B 2 a

6. Ist der geforderte Bildungsstand der Bewerber in der vorgeschriebenen Weise festgestellt, so erteilt ihnen der Kirchenrat die Ordination.

II.

7. Das Recht des Kirchenrates, Personen in das Ministerium der Basler Kirche aufzunehmen, bezieht sich aber auch auf Pfarrer, die bereits die Ordination für den pfarramtlichen Dienst in einer evangelischen Heimatkirche besitzen.

8. Doch ist ihre Aufnahme an folgende Bedingungen gebunden:

a) sie müssen Examina bestanden haben, die den Konkordatsprüfungen entsprechen;

b) sie müssen sich in praktischer Wirksamkeit als tüchtig erwiesen haben:

c) ihre Wirksamkeit muss in einer organischen Verbindung mit der Evangelisch-reformierten Kirche von Basel-Stadt stehen oder stehen im Begriffe sind.